

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Uelzen GmbH (nachfolgend SW genannt) für Reparaturaufträge und Einzelaufträge-Wartung (gültig ab 15.04.2025)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Technische Dienstleistungen, wie die Behebung von Störungen und Reparaturen an Anlagen des Auftraggebers sowie das Durchführen von Wartungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers sind nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn Ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Preise

- 2.1 Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preislisten der SW, soweit pauschal abrechenbare Leistungen oder Lieferungen Auftragsgegenstand sind.
- 2.2 Sollten bei der Ausführung der Leistung nicht vorhersehbare Mehrleistungen aufgrund unvollständiger bzw. unzutreffender Angaben des Auftraggebers erforderlich werden, so werden diese nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 2.3 Sämtliche Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

3. Vertragspartner, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- 3.1 Allein der Auftraggeber ist als Vertragspartner der SW zur Zahlung verpflichtet. Die gesetzlichen Vorgaben zur Abtretung bleiben hiervon unberührt.
- 3.2 Sollte der Auftraggeber die Räumlichkeiten, in der sich die Versorgungsanlage befindet, zur Miete bewohnen, haben Vereinbarungen im Mietvertrag auf das Vertragsverhältnis zwischen der SW und dem Auftraggeber keinen Einfluss.
- 3.3 Zahlungen sind von dem Auftraggeber auf das in der Rechnung angegebene Konto der SW zu leisten. Die Vertragsparteien können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

4. Kostenübernahme bei nicht durchgeführten Aufträgen

Für den Fall, dass ein Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil:

- 4.1 der behauptete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte,
- 4.2 der Auftraggeber den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt,
- 4.3 der Auftrag während der Durchführung vom Auftraggeber zurückgezogen wurde,
- 4.4 eine Einrichtung des Auftraggebers, die selbst nicht Auftragsgegenstand ist, für die Störung der Auftragsdurchführung ursächlich ist, ist der Auftraggeber zum Ersatz, der der SW entstandenen Aufwendungen verpflichtet.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Gelieferte Gegenstände und Anlagen bleiben im Eigentum der SW bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihr aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Ein möglicher Eigentumsverlust kraft Gesetzes bleibt hiervon unberührt.
- 5.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Auftraggeber zum Besitz und Gebrauch der Vorbehaltsware berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag rechtzeitig nachkommt
- 5.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers kann die SW, nach Setzung einer angemessenen Frist für die Leistung oder Nacherfüllung vom Vertrag zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen sowie die Vorbehaltsware unter Verrechnung auf ihre Forderung durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Die Verwertungsregelungen in der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
- 5.4 Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändung der Vorbehaltsware oder bei Ausübung eines Pfandrechts, hat der Auftraggeber dies der SW unverzüglich schriftlich anzuzeigen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt der SW hinzuweisen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen.

6. Mängelansprüche

- 6.1 Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung bzw. Leistung des Vertragsgegenstands schriftlich gegenüber der SW anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Werden offensichtliche Mängel nicht ordnungsgemäß angezeigt, so sind sie von der Mängelhaftung ausgeschlossen.
- 6.2 Von der Mängelhaftung ausgeschlossen sind: Mängel, die durch höhere Gewalt (z.B. Blitzschlag) verursacht wurden sowie Mängel, die auf Handlungen des Auftraggebers oder auf folgenden Ursachen aus dem Gefahrenbereich des Auftraggebers beruhen: Verschleiß, Überbeanspruchung mechanischer oder elektromechanischer Teile, nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch, Verschmutzung, außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

7. Haftung

- 7.1 Die Vertragspartner haften einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 7.2 Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

8. Gerichtsstand und Sonstiges

- 8.1 Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Uelzen der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.
- 8.2 Sollten einzelne Klauseln ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen aus sich heraus verständlichen und inhaltlich teilbaren Bestandteile der Klauseln nicht. Eine unwirksame Regelung haben die Parteien einvernehmlich durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Klausel am nächsten kommt und wirksam ist.